

RS Vwgh 1998/10/9 96/19/1172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1998

Index

19/05 Menschenrechte

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

MRK Art8 Abs2;

StGB §164;

Rechtssatz

Der Fremde bringt vor, sowohl beruflich als auch sozial im Bundesgebiet integriert zu sein, zumal sich seine Familie (Ehegattin und zwei Kinder) im Inland aufhalte, er einer geregelten Arbeit nachgehe und über eine aufrechte Arbeitserlaubnis verfüge. Das über ihn verhängte Aufenthaltsverbot sei aufgehoben worden und liege die Grundlage für die Annahme der Verwirklichung des Sichtvermerksversagungsgrundes des § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993 (die Verurteilung wegen Hehlerei zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten bedingt auf drei Jahre liege bereits über zwei Jahre zurück, seither habe er sich wohlverhalten). Der Fremde hält sich fast vier Jahre, allenfalls auf Grund eines aus § 12 Aufenthaltsg 1992 iVm der jeweiligen Verordnung der Bundesregierung erfließenden "vorläufigen" Aufenthaltsrechtes, im Bundesgebiet auf. Der Eingriff in das Privatleben und Familienleben des Fremden ist zum Schutz der öffentlichen Interessen erforderlich iSd Art 8 Abs 2 MRK.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996191172.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>